

Nr. 75

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste

vom 17. Juni 2005* (Stand 1. März 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 32, 33, 34, 35 und 81 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001¹ und § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005²,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Sie gilt für die Fachpersonen der schulischen Dienste sinngemäss.

§ 2 *Rechtsverweis*

Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal³ anzuwenden:

* G 2005 153; Abkürzung BVOL

¹ SRL Nr. 51

² SRL Nr. 74

³ SRL Nr. 73a

- § 5 über den anteilmässigen Besoldungsanspruch,
- § 15 über die besondere Sozialzulage,
- § 20 über die Vergütung für Verbesserungsvorschläge,
- §§ 22–30 über den Spesenersatz,
- § 32 über die Abfindung,
- § 33 über das Dienstaltersgeschenk,
- § 35 über die Leistungen im Todesfall,
- § 36 über den Bezug der Sozialversicherungsprämien,
- § 37 über die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung,
- § 38 über die Abtretung und Verpfändung von Besoldungsforderungen.

§ 3 *Anpassung der Löhne zur Erhaltung der Kaufkraft*

¹ Der Regierungsrat beschliesst gemäss § 32 Absatz 5 des Personalgesetzes⁴ über die allgemeine Anpassung der Löhne zur Erhaltung der Kaufkraft mit Wirkung auf den 1. Januar. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung des Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Ende des Monats November.

² Die abrechnungspflichtigen Stundenlöhne für Arbeitsleistungen im Monat Dezember des Vorjahres werden zur Erhaltung der Kaufkraft auf den 1. Januar angepasst.

§ 4 *Zahlungen*

Die Zahlungen durch das Gemeinwesen erfolgen bargeldlos, nachschüssig und auf folgende Zeitpunkte:

- a. Besoldungen und Sozialzulagen, für die keine Abrechnungspflicht besteht: spätestens auf den 25. jedes Monats,
- b. Besoldungen einschliesslich Sozialzulagen, Vergütungen und Spesen, für die eine Abrechnungspflicht besteht: am Ende des Monats, der auf den abrechnungspflichtigen Monat folgt,
- c. Dienstaltersgeschenke, die in Geld ausgerichtet werden: mit der Besoldung des Monats, in den das Dienstjubiläum fällt,
- d. Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können: mit der Julibesoldung.

II. Besoldungen

§ 5 *Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten*

¹ Die beruflichen Tätigkeiten (Funktionen) werden gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung Funktionsgruppen und Lohnklassen zugeordnet.

² Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält auch eine Umschreibung der Funktionen.

⁴ SRL Nr. 51

³ Die Besoldungen für berufliche Tätigkeiten, die weder einer Lohnklasse zugeordnet noch in Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelt sind, werden in sinngemässer Anwendung von § 6 festgelegt.⁵

§ 6 *Einreihung der Lehrpersonen*

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in eine Lohnstufe in der in der Funktionsumschreibung aufgeführten Lohnklasse eingereiht. Die zuständige Behörde berücksichtigt im Einvernehmen mit der Dienststelle Personal die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend mitberücksichtigt werden.⁶

² Lehrpersonen mit Lehrdiplom, die nicht über die entsprechende Ausbildung für ihre Funktion verfügen, sowie Lehrpersonen ohne Lehrdiplom, aber mit Master-Diplom für die entsprechende Funktion, werden eine Lohnklasse, solche mit Bachelor-Diplom zwei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom und ohne Fachausbildung für ihre Funktion werden drei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.⁷

³ Dozierende der Fachhochschulen, die bezüglich der Fachkompetenz gemäss Funktionsumschreibung nur zwei von drei Kriterien erfüllen, werden eine Lohnklasse unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Dozierende, die nur ein oder kein Kriterium erfüllen, werden drei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

⁴ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen, können von der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Kulturdepartementes bei zusätzlicher Weiterbildung und gutem Lehrerfolg frühestens nach zehn Jahren auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden. Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt Richtlinien.⁸

⁵ Lehrpersonen, die zusätzlich zu ihrer Ausbildung eine abgeschlossene, ihrem Einsatz dienende Zusatzausbildung haben, und Lehrpersonen, die an der Schule auf Grund entsprechender Qualifikationen zusätzliche Aufgaben mit Führungsverantwortung wahrnehmen, können von der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Kulturdepartementes auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden. Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt Richtlinien.⁹

§ 7 *Lohnstufen und Lohnstufenänderungen*

¹ Jede Lohnklasse wird in 27 Lohnstufen eingeteilt. Der Lohnanstieg verläuft degressiv.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

² Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse erfolgen nach jährlichen Vorgaben des Regierungsrates. Jedes Jahr erfolgt in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe. Vorbehalten bleibt § 8.

³ Erfüllt die Lehrperson die in der Funktionsumschreibung umschriebenen Anforderungen nicht, verfügt die zuständige Behörde den Lohnstufenstillstand.

⁴ Der Lohnanstieg erfolgt auf Beginn des Schul- beziehungsweise Studienjahres.¹⁰

§ 8 *Lohnstufenkorrekturen*

¹ Aufgrund der Arbeitsmarktlage kann der Regierungsrat für alle oder bestimmte Gruppen von Lehrpersonen generelle Lohnstufenkorrekturen festlegen.

² Erfordert es die Finanzlage des Kantons, kann der Regierungsrat den Besoldungsanstieg durch Beschluss jeweils für ein Schuljahr aussetzen.

§ 9 *Funktionszulagen*

¹ Der Lehrperson kann eine Funktionszulage zugesprochen werden, wenn ihr Arbeiten übertragen werden, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind.

² Die Höhe der Funktionszulage wird insbesondere durch den Wert der zusätzlichen Arbeit, durch eine allenfalls entstehende Mehrbelastung und durch eine allfällige Entlastung der Lehrperson in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich bestimmt.

³ Die Funktionszulage wird in der Regel für höchstens zwei Jahre zugesprochen. Sie kann erneut zugesprochen werden.

⁴ Anhang 2 zu dieser Verordnung regelt die Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Lehrperson für die Ausübung besonderer Funktionen zugesprochen werden.

§ 10 *Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter*

¹ Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach den Absätzen 2 und 3. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom oder der Funktion entsprechender Ausbildung werden eine Lohnklasse, Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die über ein Lehrdiplom, aber nicht über die Ausbildung gemäss Funktionsumschreibung verfügen, sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne Lehrdiplom, aber mit Master-Diplom für die entsprechende Funktion drei Lohnklassen, solche mit Bache-

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

lor-Diplom für ihre Funktion vier Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.¹¹

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne Lehrdiplom und ohne Fachausbildung für ihre Funktion werden fünf Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.¹²

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

§ 11 *Dienstjahre*

Ab 1. Januar 1990 gelten als Dienstjahre zwölf Monate öffentlich-rechtlichen Dienstes beim gleichen Gemeinwesen. Die Dienstjahre als Lehrperson im Sinn von § 1 der Personalverordnung¹³ gelten für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes als Dienstzeit beim Kanton. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson werden die beim Kanton als Angestellte oder Angestellter geleisteten Dienstjahre angerechnet.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Besoldungsbesitzstand*

¹ Die Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. August 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2006 entspricht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. Oktober 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats September 2006 entspricht.

³ Die Zuordnung zu einer Funktion und einer Lohnklasse gemäss dieser Verordnung und der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste¹⁴ wird den Lehrpersonen und den Fachpersonen der schulischen Dienste bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Erlasse schriftlich mitgeteilt.

§ 13 *Abweichung von den Lohnminima*

¹ Gestützt auf § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste werden die Lohnminima wie folgt festgesetzt:

- a. im Schuljahr 2006/2007: minus 4,91 Prozent,
- b. im Schuljahr 2007/2008: minus 2,46 Prozent,

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

¹³ SRL Nr. 52

¹⁴ SRL Nr. 74. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- c. ab Schuljahr 2008/2009 gelten die Lohnminima gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

² Diese Lohnminima sind bei der Überführung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste in das neue Besoldungsrecht sowie bei Neueinreihungen zu beachten.

§ 14¹⁵

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 27. April 1999¹⁶ wird aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt für die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern auf den 1. Oktober 2006 und für die übrigen Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste auf den 1. August 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

¹⁶ G 1999 89 (SRL Nr. 75)

Anhang 1**Umschreibung der Funktionen**

Lehrperson für den Kindergarten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 16

Aufgaben:

- Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
 - Beraten und Begleiten der Lernenden
 - Beurteilen der Lernenden
 - Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
 - Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
 - Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
 - Evaluieren der eigenen Tätigkeit
 - Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für den Kindergarten oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule
- ...¹⁷

Lehrperson für die Primarschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 17

Aufgaben:

- Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
 - Beraten und Begleiten der Lernenden
 - Beurteilen der Lernenden
 - Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen

¹⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für die Primarstufe (1.–6. Klasse) oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule (Einsatz an der 1. und 2. Klasse) oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)
- ...¹⁸

Lehrperson für die Kleinklassen / Sonderschulen auf Primar- und Kindergartenstufe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)

und

- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- ...¹⁹

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

¹⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

Klassenhilfe für die Primarschule (inkl. Lernbegleitung in Tagesstrukturen)²⁰

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 17

Aufgaben:

- Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht in Absprache mit der Klassenlehrperson
- Unterstützen der Klassenlehrperson im Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule

**Lehrperson für die Sekundarstufe I der Volksschule
Lehrperson II für das Untergymnasium**

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 21

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht oder Unterrichten und Führen von Lernenden einer Werkschul- oder Sonderschulklasse

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)
- im Sonderschulbereich und Werkschulbereich zusätzlich eine Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- ...²¹

²⁰ Eingefügt durch Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67).

**Lehrperson für Integrative Förderung auf Primar- und Kindergartenstufe
(gemäss Verordnung über die Förderangebote der Volksschule)**

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19**Aufgaben:*

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule
- und
- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder Integrativer Förderung

**Lehrperson für Integrative Förderung auf Sekundarstufe I
(gemäss Verordnung über die Förderangebote der Volksschule)**

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 21**Aufgaben:*

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden

²¹ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und
- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder Integrativer Förderung

Lehrperson für die Musikschule²²

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden an einer Musikschule: Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen und Einstufen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Fachkompetenz:

- Master of Arts in Musikpädagogik oder andere gleichwertige Ausbildung

²² Eingefügt durch Änderung vom 27. April 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 79).

Lehrperson für die musikalische Grundschule²³

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 17
Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden in der musikalischen Grundschule

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen und Einstufen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson der Regelklasse
- Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Fachkompetenz:

- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung oder andere gleichwertige Ausbildung

Klassenhilfe für die Sekundarstufe I der Volksschule (inkl. Lernbegleitung in Tagesstrukturen)²⁴

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 21
Aufgaben:

- Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht in Absprache mit der Klassenlehrperson
- Unterstützen der Klassenlehrperson im Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I

²³ Eingefügt durch Änderung vom 27. April 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 79).

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67).

Logopädin/Logopäde und Psychomotorik-Therapeutin/Psychomotorik-Therapeut

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Durchführen von Therapien bei Lernenden und Kindern im Vorschulalter

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Begleiten und Behandeln von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom für Logopädie oder Psychomotoriktherapie einer Universität oder Fachhochschule

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Beraten und Begleiten von Lernenden und ihren Bezugspersonen in sozialen Fragen

- Beraten, Betreuen und Begleiten von Lernenden in Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen und der Schulleitungen in sozialpädagogischen Fragen
- Beraten im interkulturellen Bereich
- Mitarbeiten in und Initiieren von präventiven Schulhausprojekten
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten, ambulanten Beratungsstellen und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle (Mitarbeit in schulinternen Projekten)

- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter FH oder Fachhochschule für Sozialpädagogik und
- eine berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines Nachdiplomkurses

Schulpsychologin/Schulpsychologe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23

Aufgaben:

Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden

- Begleiten und Behandeln von Lernenden
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen und der Öffentlichkeit (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom in Psychologie ²⁵

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

Heilpädagogische Früherzieherin/Heilpädagogischer Früherzieher

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19
Aufgaben:

Durchführen von heilpädagogischer Früherziehung beim Kind zu Hause oder an der Therapiestelle

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von entwicklungsauffälligen und behinderten Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Spielgruppen und Kindergärten, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen der Kindergartenstufe, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom für Heilpädagogik im Vorschulalter einer Universität oder Fachhochschule

Klassenassistentin/Klassenassistent I²⁶

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 12
Aufgaben:

- Führen, Begleiten und Betreuen von Gruppen oder einzelnen Lernenden im Unterricht in Absprache mit der Lehrperson
- Treffen von organisatorischen Massnahmen in Absprache mit der Lehrperson zur Erhaltung des Lernklimas
- Intervention in Gruppen oder bei einzelnen Lernenden zur Vermeidung oder Behebung von Störungen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialpädagogik (HFS) oder mindestens 3-jährige Ausbildung im Sekundärbereich der sozialen Arbeit
- erweiterte Praxiskenntnisse

²⁶ Eingefügt durch Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67).

Klassenassistentin/Klassenassistent II für die Sonderschulen²⁷

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 8

Aufgaben:

Unterstützen der Lehrperson bei der Schulung von Lernenden mit einer Behinderung

- Betreuen und Pflegen von Lernenden
- Mitarbeiten bei der Begleitung und Erziehung der Lernenden
- Unterstützen bei der Förderung und Schulung der Lernenden nach Anweisung
- Mitarbeiten bei der Gestaltung des Schulalltages

Fachkompetenz:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- und
- gewisse Praxiskenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung

Lehrperson I für das Untergymnasium

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 24

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen und Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau²⁸

²⁷ Fassung des Titels der Funktionsumschreibung gemäss Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

Lehrperson für den Unterricht in Brückenangeboten

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 22**Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen- oder Halbklassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung, Vermitteln von Bewerbungstechniken und Unterstützen im Bewerbungsprozess
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten, Berufsberatung, Ausbildungsbetrieben und Arbeitsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und
- Weiterbildung in Beratung und Coaching im Umfang eines Nachdiplomkurses²⁹

Lehrperson für das Obergymnasium und das Kurzzeitgymnasium

*Funktionsgruppe C; Lohnklasse 24**Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Arbeitsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Universitäres Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau³⁰

Lehrperson an der Maturitätsschule für Erwachsene

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 24

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Berufsabschluss in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts im Verbundsystem (Selbststudium – Direktunterricht)
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Universitäres Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau
- und
- Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung³¹

Funktion «Lehrperson an Seminaren»³²

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

³² Aufgehoben durch Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 175).

Lehrperson für die Berufsfachschule, die Berufsmittelschule und die Fachmittelschule

*Funktionsgruppe C; Lohnklasse 24**Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Organisationen der Arbeitswelt und Berufsbildnerinnen/Berufsbildnern, Berufsverbänden, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Aufnahme-, Lehrabschluss-, Berufs- oder Fachmaturitätsprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung mit gleichem Niveau
- und
- Höheres Lehramt, Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II oder eine zusätzliche berufspädagogische Bildung³³

Lehrperson für Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien und Fachmittelschulen³⁴

*Funktionsgruppe C/D; Lohnklasse 21**Aufgaben:*

Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen

³³ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 175).

- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplom- und Maturitätsprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen (Hochschulen/
Fachhochschulen)
- oder
- Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)

Lehrperson für Instrumentalunterricht und Sologesang an Tertiärschulen

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26

Aufgaben:

Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden und Fachstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplomprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen (Hochschulen/Fachhochschulen) oder Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)

und

- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen

Lehrperson an Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26
Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Fachstellen und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung mit gleichem Niveau
- und
- erwachsenenbildnerische, fachdidaktische oder fachwissenschaftliche bzw. fachliche Weiterbildung³⁵

**Dozierende/Dozierender an Fachhochschulen
Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor an der Universität**

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 28
Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss in grösseren Lerngruppen auf Diplomstufe und in der Weiterbildung

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden, Behörden, einschlägigen Organisationen und der Wirtschaft
- Mitwirken bei der Planung, Entwicklung und der Evaluation der eigenen Bildungsinstitution (Mitarbeit in Projekten innerhalb der Institution)

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

- Evaluation der eigenen Tätigkeit im Rahmen des FH-Evaluationssystems
- Betreiben anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfers sowie Erbringen von Dienstleistungen gemäss persönlichem Leistungsauftrag
- Führen der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss oder gleichwertige Qualifikation im zu unterrichtenden Fachgebiet
- und
- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen oder bei Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren Doktorat
- und
- mehrjährige Berufserfahrung in den richtungsspezifischen Fächern oder Forschungserfahrung

Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor an der Universität

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 31

Aufgaben:

Vertreten des Fachs in Lehre, Forschung und Dienstleistung

- Lehren und Forschen im Fachgebiet
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Anbieten von Dienstleistungen im Fachgebiet für die Öffentlichkeit
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems
- Wahrnehmen von Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss, Doktorat und Habilitation oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet
- und
- Forschungs- und Publikationsnachweis
- und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

Schulleiterin/Schulleiter

*Funktionsgruppe A; Lohnklassen 22–35, individuelle Festlegung**Aufgaben:*

Führen der Schule

- im pädagogischen Bereich
- im Bereich der Gestaltung und Entwicklung
- im personellen Bereich
- in allen organisatorischen und administrativen Belangen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe und
- Nachdiplomstudium Schulleitung

Bei der Einreihung werden die Schulstufe, die Grösse der zu leitenden Schule, die Komplexität der Aufgaben und das Schulleitungsmodell berücksichtigt.

Beträgt der Anteil der Schulleitungsfunktion an den Volksschulen mindestens 75 Prozent eines Vollpensums, wird die Schulleitungstätigkeit und die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besoldet.³⁶

Lehrperson im Weiterbildungsbereich

*Lohnklassen 13–26, individuelle Festlegung in der Kompetenz der Dienststelle³⁷**Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Erwachsenen

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Beurteilen der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen und Fachstellen
- Mitarbeit beim Evaluieren und Weiterentwickeln des Unterrichtsgebietes
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- abhängig vom Unterrichtsfach und -niveau des Kurses/Lehrganges

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

Anhang 2**Funktionszulagen und besondere Entschädigungen****A. Volksschulen**

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal³⁸ erlässt Weisungen.

B. Kantonale Schulen

Die Funktionszulagen betragen für:

<i>Sonderfunktionen an Kantonsschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 1350.– ³⁹
<i>Sonderfunktionen an Berufsfachschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 675.–

Die Schulleitung ist für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Es sind darin alle schulbezogenen Funktionszulagen für Sonderfunktionen enthalten.

Diese Funktionszulagen entsprechen einem Indexstand von 102,8 Punkten (November 2003) gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100 Punkte).

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

³⁸ Gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229), wurde die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Personal» ersetzt.

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 175).